



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Nutzung von Instagram durch Schulen

Empfehlungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz

Diese Empfehlungen gelten für Schulen, die Instagram für ihre Öffentlichkeitsarbeit und als Informationskanal für die Schüler- und Elternschaft nutzen möchten. Beim Betreiben eines Instagram-Accounts sind verschiedene datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Schulen verpflichtet, die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schulgesetzes (SchulG LSA) zu beachten.

I. Chancen und Risiken

Das soziale Netzwerk Instagram wird von einem Großteil der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern genutzt und bietet somit als Informationskanal eine **hohe Reichweite**. Die Nutzung von Instagram kann dazu beitragen, die Schule bekannter zu machen und dadurch das Interesse bei potentiellen Schülerinnen und Schülern zu wecken sowie neue Lehrkräfte zu gewinnen. Aber auch für die bestehende Schüler- und Elternschaft lassen sich Informationen der Schule über Instagram schnell verteilen.

Beim Betreiben eines Instagram-Accounts müssen neben den Chancen jedoch auch die Risiken betrachtet werden. Da Instagram vom US-amerikanischen Konzern **Meta Platforms** (im Weiteren: „Meta“) betrieben wird, ist mit der Nutzung eine **umfangreiche Datenverarbeitung** verbunden. Welche personenbezogenen Daten in welcher Art und Weise konkret verarbeitet werden und wie das Nutzungsverhalten nachverfolgt wird, **bleibt weitestgehend unklar**. Das betrifft auch die Frage der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Unternehmen und in das außereuropäische Ausland. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um registrierte Nutzerinnen und Nutzer handelt oder nicht.

Trotz der neuen Regelungen auf EU-Ebene¹ sind die Algorithmen, die auf Basis einer **Profilbildung** den Nutzerinnen und Nutzern personalisierte Inhalte empfehlen, nach wie vor undurchschaubar. Das kann besonders problematisch sein, wenn sich das Angebot an **Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen** richtet, da dann möglicherweise auch Gesundheitsdaten, religiöse Daten oder Daten zur ethnischen Herkunft von Meta gesammelt und ausgewertet werden.

Ein weiterer problematischer Aspekt ist, dass Meta zum Trainieren seiner **Künstlichen Intelligenz Meta AI** alle öffentlich zugänglichen Inhalte, einschließlich der Bilder und Videos, die Nutzerinnen und Nutzer bei Facebook oder Instagram jemals gepostet haben, verwendet, sofern der Nutzung nicht widersprochen wurde oder wird.

Verwendet die Schule **Insights-Funktionen**, um Analysedaten über die Besucherinnen und Besucher ihres Instagram-Accounts zu erhalten, könnte sie mit Meta **gemeinsame Verantwortliche** sein (vgl.

¹ Gemeint sind das Gesetz über digitale Märkte (DMA) und das Gesetz über digitale Dienste (DSA).

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 05.06.2018, Az. C-210/16, Rn 34ff). Das hätte u. a. zur Folge, dass mit Meta eine Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO abgeschlossen werden müsste. Außerdem könnte eine von der Datenverarbeitung betroffene Person ihre Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen. Das beinhaltet auch die **gesamtschuldnerische Haftung** der gemeinsam Verantwortlichen (siehe Art. 82 Abs. 4 DS-GVO). Da die Insights-Funktionen nur bei Business- und Creator-Profilen zur Verfügung stehen und auch nur, wenn das Profil mindestens 100 Follower hat, sollte die Schule für ihren Instagram-Account ein **Standardprofil nutzen**.²

Vor dem Hintergrund der **aufgezeigten Risiken** stellt sich die Frage, ob Schulen Instagram für ihre Öffentlichkeitsarbeit und als Informationskanal überhaupt verwenden sollten. Diese Frage betrifft insbesondere Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die Instagram bisher nicht nutzen und auch nicht nutzen wollen. Um diesen Personenkreis – aber auch alle anderen Interessierten – **datenschutzkonform** informieren zu können, bietet sich **alternativ** der Einsatz der **dezentralen Microblogging-Plattform Mastodon** an. Hierbei kann der Leitfaden der Stiftung Datenschutz „Datenschutz bei Mastodon - Leitfaden für den Instanz-Betrieb im dezentralen Netzwerk“ hilfreich sein (https://stiftung-datenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Mastodon-Leitfaden/Mastodon-Leitfaden_Web-v1_1.pdf).

Um zu verhindern, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gezwungen werden, sich bei Instagram zu registrieren, sollten Schulen die auf Instagram geposteten Informationen z. B. auch auf ihrer Schul-Webseite veröffentlichen. Dazu bietet sich der Einsatz einer **datenschutzkonformen Social Wall** an, die auf der Schul-Webseite eingebunden wird. Das hat den Vorteil, dass die geposteten Inhalte auch diejenigen erreichen, die nicht in den sozialen Medien unterwegs sind bzw. den Kanal nicht abonniert haben.

II. Grundlegendes für den Betrieb eines Instagram-Accounts

1. Nutzungszwecke sind konkret zu definieren

Um abschätzen zu können, welche Verarbeitungen personenbezogener Daten mit der Verwendung von Instagram verbunden sein können, muss die Schule zunächst konkrete Nutzungszwecke definieren. Sollen Beiträge oder Bilder mit **personenbezogenen Daten** von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften veröffentlicht werden oder nur allgemeine Informationen (Geschichte, Profil, Schulprogramm, Unterrichtsformen usw.)? Die Abgrenzung ist in der Praxis oft schwierig. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Erwägungsgrund 26 DS-GVO). Der Begriff ist weit auszulegen. Ausreichend ist, dass eine individuelle Person aufgrund von Rückschlüssen oder Zusatzinformationen identifizierbar gemacht wird.

Veröffentlicht die Schule auf Instagram **keine personenbezogenen Daten**, ergeben sich aus Datenschutzsicht zwar bezüglich des Hochladens allgemeiner Informationen keine Bedenken. Die unter Ziffer I. aufgezeigten datenschutzrechtlichen Risiken, die mit der Nutzung des Instagram-Kanals verbunden sind, bleiben allerdings bestehen.

² Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des VG Köln vom 22.07.2025 in Sachen „Facebook-Fanpage“ des Bundespresseamtes (Az. 13 K 1419/23). Zum Redaktionsschluss dieser Empfehlung war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Pressemitteilung des VG Köln ist abrufbar unter folgendem Link: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/08_22072025/index.php

2. Welche Regelungen gelten für die Veröffentlichung von Posts mit personenbezogenem Inhalt?

Hierbei ist vor allem der **Grundsatz der Datenminimierung** zu beachten (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO). Da die veröffentlichten Daten weltweit sichtbar sind und unbemerkt geteilt und genutzt werden können, sollte die Schule vor der Veröffentlichung prüfen, ob das gewünschte Ergebnis auch ohne die Nutzung von Instagram, ggf. mit einer schulinternen Veröffentlichung erreicht werden kann. Sie sollte auch prüfen, ob das gewünschte Ergebnis ohne oder mit weniger personenbezogenen Daten erreichbar ist.

Außerdem ist zu beachten, dass die Veröffentlichung von Posts mit personenbezogenem Inhalt eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, die stets einer **Rechtsgrundlage** (Gesetz bzw. Einwilligung) bedarf (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Hier kommt insbesondere **§ 84a SchulG LSA** in Betracht, dessen jeweilige Voraussetzungen zu prüfen sind.

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern?

Nach dem Schulgesetz ist eine Veröffentlichung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern **weitestgehend ausgeschlossen**, da auf Instagram eine Übermittlung der Daten an eine Vielzahl von Einzelpersonen erfolgt (siehe § 84a Abs. 11 Satz 1 SchulG LSA). Eine Veröffentlichung ist deshalb nur auf der **Grundlage einer Einwilligung** der Schülerinnen und Schüler ggf. mit der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten möglich.

Die **Voraussetzungen** für eine wirksame Einwilligung sind in **Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO** festgelegt. Sie muss freiwillig, in informierter Weise und für den konkreten Fall abgegeben werden. Die Einwilligungserklärung muss klar und verständlich formuliert sein.

Bei **minderjährigen Schülerinnen und Schülern über 16 Jahren** könnte gemäß **Art. 8 DS-GVO** auf eine Zustimmung der Sorgeberechtigten verzichtet werden, da davon auszugehen ist, dass sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Hier muss der Informationstext jedoch noch sorgfältiger formuliert und auf die möglichen Nachteile einer Veröffentlichung im Internet und insbesondere auf Instagram explizit hingewiesen werden.

4. Welche Voraussetzungen gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lehrkräften?

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lehrkräften kann aus Sicht des **Beschäftigtendatenschutzes** grundsätzlich auf Basis von § 84 Abs. 3 Satz 1 LBG LSA, ggf. i. V. m. § 26 Abs. 1 DSAG LSA, zulässig sein, da Lehrkräfte in der Regel Aufgaben mit Außenkontakten erfüllen. Die Verarbeitung muss zur Zweckerreichung erforderlich sein, wobei ein **enger Maßstab** anzulegen ist. Sie ist daher in der Regel auf sog. Funktionsträgerdaten beschränkt (Namen, Unterrichtsfächer, dienstliche E-Mail- und Telefonkontakte).

Soweit beabsichtigt ist, über **Vertretungspläne und Ausfälle von Lehrkräften** zu informieren, wäre der Adressatenkreis im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte (Rückschlüsse auf Gesundheitsdaten oder Bewegungsprofile) auf diejenigen Personen zu beschränken, die dieser Information bedürfen. Die Nutzung eines Instagram-Accounts ist **dafür nicht geeignet**. Die Offenbarung weitergehender Daten (Lebenslauf, Fotos) bedürfte der Einwilligung der jeweiligen Lehrkraft (siehe Ausführungen unter Punkt 3).

5. Welche Voraussetzungen gelten für die Veröffentlichung von Fotos und Videos von Personen?

Bei geplanter Veröffentlichung von Fotos oder Videos z. B. von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften ist das Persönlichkeitsrecht in erheblichem Maß betroffen. Es ist **stets eine informierte, freiwillige Einwilligung** erforderlich. Darüber hinaus ist das **Recht am eigenen Bild** betroffen (§ 22, 23 KunstUrhG). Veröffentlichungen bedürfen auch danach in der Regel einer **Einwilligung**.

Insbesondere, wenn es sich um **Fotos und Videos mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern** handelt, sollte explizit **auf die Gefahren hingewiesen** werden, die mit einer solchen Veröffentlichung im Internet bzw. auf Instagram verbunden sein können. Fotos und Videos sind damit weltweit sichtbar und können von jedem beliebig geteilt und weiterverarbeitet werden. Da Meta nur intransparent über die eigenen Zwecke der Datenverarbeitung informiert und Daten auch an andere Unternehmen für deren Zwecke übermittelt, ist eine diesbezügliche Beurteilung schwierig.

6. Welche weiteren Pflichten ergeben sich für die Schule?

Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten über einen Instagram-Kanal handelt es sich um eine Datenverarbeitung, über die die Schule entsprechend informieren muss (Art. 12 ff DS-GVO). Dazu könnte z. B. vom Instagram-Kanal auf die **Datenschutzerklärung der Schul-Webseite** verwiesen werden. Zudem empfiehlt es sich, von dort auf die **Datenrichtlinie von Instagram** zu verlinken, auch wenn diese nicht unbedingt präzise und vollständige Informationen bereitstellt.

Zu den weiteren sog. Betroffenenrechten der DS-GVO gehört auch das **Auskunftsrecht** nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Danach ist die Schule verpflichtet, der betroffenen Person auf Antrag Auskunft zu den zu ihrer Person verarbeiteten Daten zu erteilen. Allerdings könnte eine ausreichende Beauskunftung darüber, welche Daten Meta für welche Zwecke verarbeitet, infolge der gegebenen Intransparenz problematisch werden.

Unabhängig von der Frage, ob eine Schule durch den Betrieb eines Instagram-Accounts gemeinsam mit Meta für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, besteht für die Schule jedoch grundsätzlich die Verpflichtung, für jede von ihr durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten das **Vorliegen einer Rechtsgrundlage nachzuweisen** (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO). Dazu gehört auch der Nachweis, dass die notwendigen Einwilligungen erteilt wurden (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).

Impressum:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Otto-von-Guericke-Str. 34a, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: August 2025